

# Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

**Name des Produkts:**  
CLE M&G Global Themes II

**Unternehmenskennung (LEI-Code):**  
213800ZK7A1XGTCD2U22

## Ökologische und/oder soziale Merkmale

### Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

● ●  Ja

● ●  Nein

- |   |  |
|---|--|
| <p><input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an <b>nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel</b> getätigt: __%;</p> <p><input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p><input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p><input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an <b>nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel</b> getätigt: __%</p> | <p><input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit <b>ökologische/soziale Merkmale beworben</b> und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von <b>20,00 %</b> an nachhaltigen Investitionen</p> <p><input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel</p> <p><input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber <b>keine nachhaltigen Investitionen</b> getätigt.</p> |
|---|--|

### Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Canada Life-Fonds CLE M&G Global Themes II investiert vollständig in den Publikumsfonds M&G Global Themes C ("der Zielfonds") und fördert über seinen Zielfonds die Verwendung eines Ausschlussansatzes und eines Positive-ESG-Tilt (wie nachstehend definiert):

Der Zielfonds schließt bestimmte potenzielle Investitionen aus seinem Anlageuniversum aus, um mögliche negative Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft abzumildern ("Ausschlussansatz").

Dementsprechend bewirbt die Fondsgesellschaft ökologische und/oder soziale Merkmale, indem sie bestimmte Anlagen ausschließt, die als nachteilig für ESG-Faktoren angesehen werden. Der Zielfonds behält ein gewichtetes durchschnittliches ESG-Rating bei, das entweder:

1. höher ist, als der durch sein Anlageuniversum repräsentierte Aktienmarkt, oder
2. das mindestens einem MSCI A-Rating entspricht, je nachdem, welcher Wert niedriger ist („Positive ESG-Tilt“).

Bei der Zusammenstellung eines Portfolios, das einen Positive-Tilt in Bezug auf Investitionen mit besseren ESG-Merkmalen aufweist, kann die Fondsgesellschaft dennoch in Anlagen über das gesamte Spektrum von ESG-Ratings investieren.

Auf Einzeltitelebene favorisiert die Fondsgesellschaft Investitionen mit besseren ESG-Merkmalen, wenn dies der Verfolgung des finanziellen Investitionsziels nicht abträglich ist.

Weitere Informationen zu den Ausschlüssen des Fonds finden Sie in der Offenlegung auf der Website des Fonds, die unter dem folgenden Link verfügbar ist: [www.mandg.com/country-specific-fund-literature](http://www.mandg.com/country-specific-fund-literature).

Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung der vom Zielfonds geförderten ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Folgende Nachhaltigkeitsindikatoren wurden ausgewählt, um die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale nachzuweisen:

- Ausschlussansatz: Prozentsatz (%) des NIW, der in ausgeschlossenen Investitionen gehalten wird
- Positiver ESG-Tilt: Portfoliogewichteter durchschnittlicher ESG-Score gegenüber dem gewichteten durchschnittlichen ESG-Score des Anlageuniversums oder gegenüber dem ESG-Score, der dem niedrigsten numerischen Wert des MSCI A-Ratings entspricht.
- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Der Zielfonds kann Anlagen in nachhaltigen Investitionen jeglicher Art tätigen, d.h. Investitionen mit einem Umweltziel und/oder sozialen Ziel. Der Zielfonds ist nicht verpflichtet, eine bestimmte Art von nachhaltigen Investitionen zu bevorzugen. Die Fondsgesellschaft verwendet eine Reihe proprietärer Tests, die auf verfügbaren Daten basieren, um zu bestimmen, ob und wie eine Anlage einen positiven Beitrag zu ökologischen und sozialen Zielen leistet.

- ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?***

Die nachhaltigen Investitionen, die der Zielfonds zu tätigen beabsichtigt, verursachen keine wesentlichen Beeinträchtigungen von ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionszielen, da sie eine Reihe von Tests durchlaufen müssen, unter anderem:

1. ob sie ein erhebliches Engagement in Unternehmen darstellen, das die Fondsgesellschaft als schädlich erachtet
2. Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, die die Investition als unvereinbar mit nachhaltigen Investitionen erscheinen lassen (Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, Verstöße von Staaten gegen Sozialstandards, die beispielsweise zu Sanktionen geführt haben, negative Auswirkungen auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität)
3. Andere Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden im Rahmen einer Wesentlichkeitsbewertung berücksichtigt, um zu verstehen, ob die Engagements mit nachhaltigen Investitionen vereinbar sind

**Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen**  
handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Beleidigung.

**Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Der Research-Prozess der Fondsgesellschaft umfasst die Berücksichtigung von Indikatoren für die wichtigsten negativen Auswirkungen für alle Anlagen, für die Daten verfügbar sind (d.h. nicht nur für nachhaltige Investitionen), was der Fondsgesellschaft ermöglicht, fundierte Anlageentscheidungen zu treffen.

Die Berücksichtigung der Indikatoren für die wichtigsten negativen Auswirkungen durch den Zielfonds dient zum Verständnis der Funktionsweise der vom Zielfonds erworbenen Anlagen.

Die vom Zielfonds gehaltenen Anlagen unterliegen dann einer laufenden Überwachung und einem vierteljährlichen Prüfungsprozess.

Weitere Informationen zu den von der Fondsgesellschaft berücksichtigten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen finden Sie auf der Website der Fondsgesellschaft im Anhang zu den Informationen über den Zielfonds.

**Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Alle vom Zielfonds erworbenen Investitionen müssen die Tests der Fondsgesellschaft in Bezug auf eine gute Unternehmensführung durchlaufen. Nachhaltige Investitionen müssen darüber hinaus Tests durchlaufen, um zu bestätigen, dass sie keine wesentlichen Beeinträchtigungen verursachen, wie oben beschrieben. Diese Tests beinhalten die Berücksichtigung der OECD-Richtlinien und der UN-Leitprinzipien.

*In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigelegt.*

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

*Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.*

**Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

- Ja, bei nachhaltigen Investitionen sind die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ein wesentlicher Bestandteil bei der Beurteilung der Frage, ob die betreffenden Anlagen keine wesentlichen Beeinträchtigungen verursachen, wie oben erläutert. Bei anderen Investitionen berücksichtigt der Researchprozess der Fondsgesellschaft die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen bei allen Investitionen, sofern Daten verfügbar sind. Dies ermöglicht es der Fondsgesellschaft, fundierte Investitionsentscheidungen zu treffen, wie oben erläutert.



Weitere Informationen zu den von der Fondsgesellschaft berücksichtigten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen finden Sie auf der Website der Fondsgesellschaft im Anhang zu den Informationen über den Zielfonds. Informationen darüber, wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen berücksichtigt wurden, werden im Jahresbericht des Zielfonds bereitgestellt.

- Nein



### Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Ziel des Fonds ist eine Kombination aus Kapitalwachstum und Erträgen durch weltweite Investitionen in Aktien von Unternehmen beliebiger Sektoren und beliebiger Größe.

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Berücksichtigung von ESG-Faktoren ist vollständig in Analysen und Investitionsentscheidungen integriert.

Um Wertpapiere für den Kauf zu identifizieren, reduziert die Fondsgesellschaft das potenzielle Anlageuniversum wie folgt:

1. Die in den ESG-Kriterien aufgeführten Ausschlüsse werden ausgefiltert.
2. Die Fondsgesellschaft führt anschließend weitere Analysen durch, unter Berücksichtigung von ESG-Faktoren, um Anlagegelegenheiten zu identifizieren und zu nutzen. Die Fondsgesellschaft bevorzugt Emittenten mit besseren ESG-Eigenschaften, wenn dies der Verfolgung des finanziellen Investitionsziels nicht abträglich ist. Dieser Prozess sollte zu einem Portfolio mit besseren ESG-Merkmalen führen. Bei der Zusammenstellung eines Portfolios, das einen Positive-Tilt in Bezug auf Investitionen mit besseren ESG-Merkmalen aufweist, kann die Fondsgesellschaft dennoch in Anlagen über das gesamte Spektrum von ESG-Ratings investieren.
3. Die Fondsgesellschaft führt dann weitere Analysen durch, um die Bewertung dieser Unternehmen und den geeigneten Zeitpunkt für den Kauf unter Berücksichtigung des finanziellen Ziels des Zielfonds zu prüfen.

Die ESG-Kriterien des Fonds gelten mindestens für:

- 90 % der Aktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung in Industrieländern; Schuldtitel, Geldmarktinstrumente mit Investment-Grade-Status und Staatsanleihen von Industrieländern;
- 75 % der Aktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung in Schwellenländern; Aktien von Unternehmen mit kleiner und mittlerer Marktkapitalisierung in allen Ländern; Schuldtitel und Geldmarktinstrumente mit einem High-Yield Rating; und Staatsanleihen von Schwellenländern.
- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die folgenden Elemente sind im Rahmen der Strategie der Fondsgesellschaft für diesen Zielfonds verbindlich:

- die Ausschlüsse des Zielfonds;
- Positive ESG-Tilt des Zielfonds;
- der Prozentsatz des Zielfonds, der an den beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen ausgerichtet ist, wie im Abschnitt „Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?“ dargelegt, und

- Mindestanteile nachhaltiger Investitionen, wie im Abschnitt „Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?“ dargelegt.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

20 %

Jede Verpflichtung zum Mindestsatz, um den Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen infolge der Ausschlüsse des Zielfonds zu reduzieren, soll zwar bindend sein, da dies durch die Berücksichtigung der Ausschlüsse des Zielfonds gegenüber einem Proxy für das Anlageuniversum (wie z.B. einem Finanzindex) außerhalb der Kontrolle der Fondsgesellschaft berechnet wird und da zusätzliche Ausschlüsse eine Aktualisierung der Zielfondsunterlagen erfordern, ist es möglich, dass der Zielfonds diese Verpflichtung vorübergehend nicht einhalten kann.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Die Fondsgesellschaft führt einen datengesteuerten quantitativen Test in Bezug auf eine gute Unternehmensführung durch, der zur Berücksichtigung von Investitionen in Unternehmen verwendet wird. M&G schließt Investitionen in Wertpapieren aus, die den Test der Fondsgesellschaft in Bezug auf eine gute Unternehmensführung nicht bestehen. Bei der Beurteilung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung wird die Fondsgesellschaft mindestens die Themen berücksichtigen, die ihrer Einschätzung nach für die vier definierten Säulen guter Governance relevant sind (solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften).

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

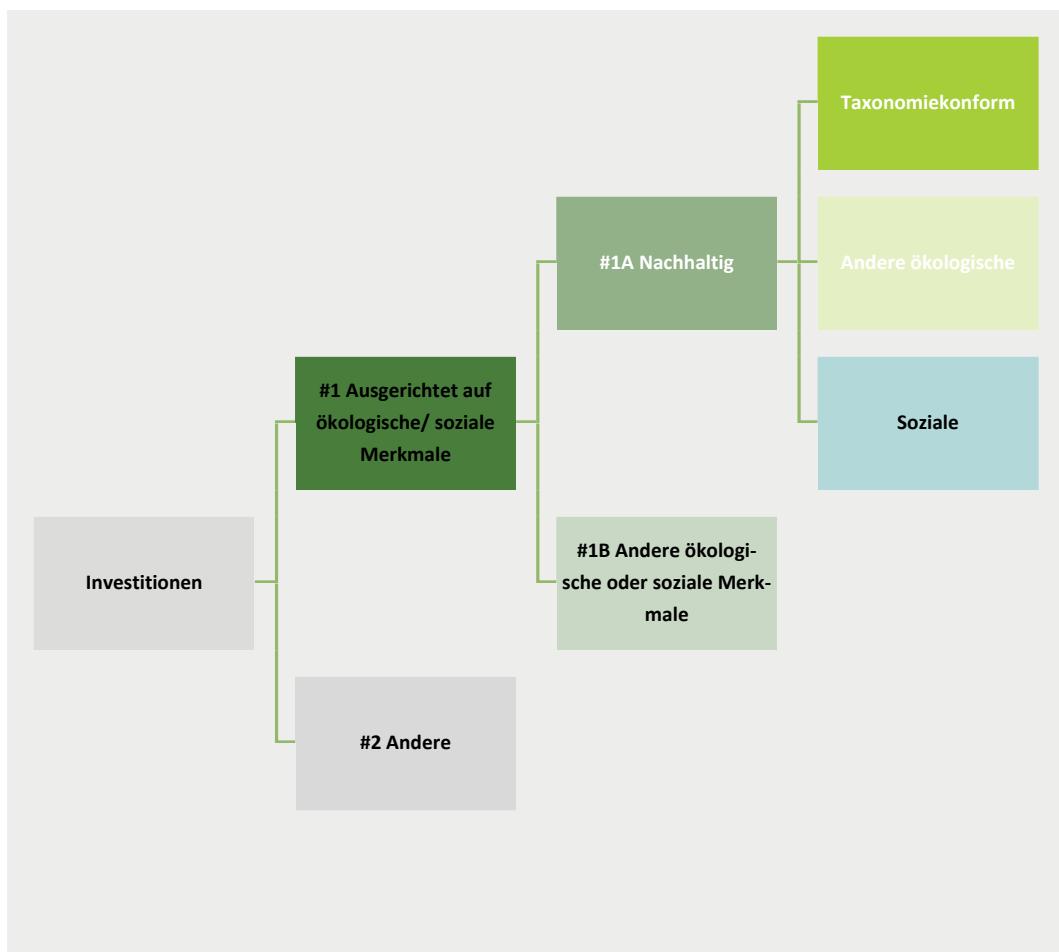
### Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Fondsgesellschaft erwartet, dass mindestens 70 % des Zielfonds mit den beworbenen Ö/S-Merkmalen konform sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Alle weiteren Investitionen werden den anderen Investitionen zugeordnet (#2 Andere). Mindestens 20 % des Zielfonds werden in nachhaltige Investitionen fließen (#1A Nachhaltig).

Die **Vermögenslokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



**#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

**#2 Andere Investitionen** umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Es werden keine Derivate eingesetzt, um die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen.



## In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0 %

Obwohl die obligatorische Mindestallokation in taxonomiekonforme nachhaltige Investitionen 0 % beträgt, ist es dem Zielfonds gestattet, in solche Investitionen zu investieren, die einen Teil seiner Gesamtallokation in nachhaltige Investitionen mit Umweltzielen bilden würden.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO<sub>2</sub>-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomie konforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert<sup>1</sup>?**

Ja:

In fossiles Gas

In Kernenergie

Nein

Ermöglichte Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglicht darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO<sub>2</sub>-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

**Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.**



<sup>1</sup>Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen - siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermögliche Tätigkeiten?**

0%



**Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

0%



**Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

5%



**Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Der Zielfonds kann Zahlungsmittel, geldnahe Instrumente, Geldmarktfonds und Derivate als „Andere“ Investitionen zu jedem Zweck halten, der gemäß der Anlagepolitik des Zielfonds zulässig ist. Abgesehen von den nachfolgend aufgeführten Maßnahmen gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz. Derivate, die zur Aufnahme eines Engagements in diversifizierten Finanzindizes eingesetzt werden, und Fonds (d.h. OGAW und andere OGA) können aus beliebigen Gründen gehalten werden, die gemäß der Anlagepolitik des Zielfonds zulässig sind, und unterliegen den nach Ansicht der Fondsgesellschaft angemessenen Tests in Bezug auf ökologischen oder sozialen Mindestschutz, z.B. einer Überprüfung des gewichteten Mindest-ESG-Score. Für Devisen-Derivate gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz. Der Zielfonds kann diese Anlagen auch als Andere Investitionen halten, wenn keine ausreichenden Daten vorliegen, um die Ausrichtung der Anlagen auf die beworbenen Merkmale zu bestimmen.

Es ist auch möglich, dass der Zielfonds Investitionen hält, die nicht den geförderten Merkmalen entsprechen, z.B. infolge einer Fusion oder sonstigen Kapitalmaßnahme oder infolge einer Änderung der Merkmale einer zuvor erworbenen Anlage. Wenn dies geschieht, wird der Zielfonds im Allgemeinen versuchen, diese Anlagen im besten Interesse der Anleger zu veräußern, ist aber möglicherweise nicht immer in der Lage, dies sofort zu tun.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen**.



**Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?**

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.canadalife.de/fonds-wertentwicklung/?Neu=Neue%20Vertr%C3%A4ge>